

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Die Mitglieder des Kollegiums haben sich im Verhinderungsfall durch in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellte oder entsendete Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Die Vertretung kann durch jedes Ersatzmitglied erfolgen, das von derselben Organisation oder Partei nominiert bzw. von derselben Kirche oder Interessensvertretung entsendet wurde wie das zu vertretende Mitglied. Der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren, der Landesschularzt sowie die Abteilungsleiter des Amtes des Landesschulrates werden durch ihre Vertreter nach den jeweiligen Organisationsvorschriften vertreten.“

2. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Führt der Amtsführende Präsident den Vorsitz, so hat er sich als stimmberechtigtes Mitglied durch ein in gleicher Weise bestelltes Ersatzmitglied vertreten zu lassen.“